

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSF GmbH, Personalberatung Frankenheim

1. Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) stellt die PSF GmbH dem Entleiher ihre Leiharbeiter zur Durchführung von kaufmännischen Dienstleistungen bzw. Arbeiten zur Verfügung. Durch die Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher durch den Leiharbeiter der PSF GmbH erkennt der Entleiher diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig an.

2. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen unseren Leiharbeitern und dem Entleiher. Die PSF GmbH ist ausschließlicher Arbeitgeber und gewährleistet die Einhaltung aller arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften.

3. Das Direktionsrecht obliegt der PSF GmbH. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen. Arbeitsschuttmittel werden von der PSF GmbH nur im allgemeinen Rahmen und nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

4. Der Entleiher ist verpflichtet der PSF GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn der Leiharbeiter nicht oder zu spät am Arbeitsplatz erscheint. Der Entleiher darf den Leiharbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.

5. Der Leiharbeiter wird auf seine berufliche Eignung getestet und entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Sollte der Leiharbeiter wider Erwarten den Vorstellungen nicht entsprechen, hat der Entleiher die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit der PSF GmbH, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden die Nichteignung des Leiharbeiters anzuzeigen. In diesem Fall entstehen dem Entleiher keine Kosten.

6. Der Leiharbeiter ist vertraglich zur Geheimhaltung aller vertraulichen, geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten dem Entleiher gegenüber verpflichtet.

7. Nimmt der Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, wird die PSF GmbH versuchen, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird die PSF GmbH von der Überlassungspflicht befreit.

8. Dem Entleiher wird ausdrücklich untersagt, die von der PSF GmbH verliehenen Mitarbeiter abzuwerben und mit diesen Mitarbeitern innerhalb von 2 Monaten, nach Beendigung der Überlassung, ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Der Entleiher darf die Arbeitnehmerüberlassung nicht zum Zwecke kostengünstiger Personalbeschaffung nutzen. Bei vertragswidrigem Abwerben von Leiharbeitern durch den Entleiher ist der Entleiher dem Verleiher zum Ersatz des entstandenen Schadens der PSF GmbH gegenüber verpflichtet. Wird der Leiharbeiter aus der Überlassung oder im Anschluss an die Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernommen, so gilt dies als Vermittlung.

9. Der Entleiher ist verpflichtet, den Leiharbeiter der PSF GmbH in die Tätigkeiten einzuweisen. Ebenso ist der Entleiher verpflichtet, die Ausführung dieser Tätigkeiten durch die Mitarbeiter der PSF GmbH fortlaufend zu überwachen. Der Entleiher sorgt für Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe, die auch für Leiharbeiter der PSF GmbH zur Verfügung gestellt werden. Der Entleiher unterweist den Leiharbeiter vor Arbeitsaufnahme über alle für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere stellt er zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung. Sämtliche Arbeitsabläufe müssen vom Entleiher so geregelt sein, dass der Leiharbeiter gegen Gefahren und Gesundheitsvorschriften geschützt ist.

10. Arbeitsunfälle sind der PSF GmbH unverzüglich zu melden. Der Entleiher ist verpflichtet, allen Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten der PSF GmbH oder des von ihr beauftragten Unternehmens Zugang zu den Tätigkeitsorten der von ihr überlassenen Leiharbeiter zu gewähren.

11. Der Entleiher ist verpflichtet, den ihm übersandten Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag binnen 10 Tagen nach Beginn der Überlassung rechtsgültig unterzeichnet an die PSF GmbH zu übersenden. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird durch die Unterschrift auf dem Tätigkeitsnachweis der Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag rechtsgültig und schriftlich geschlossen.

12. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Arbeitsnachweisen (Stundenzettel), die der Leiharbeiter dem Entleiher wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegt. Die Arbeitsnachweise werden vom Entleiher geprüft und rechtsverbindlich unterzeichnet. Sie gelten als Abrechnungsgrundlage zwischen dem Entleiher und der PSF GmbH. Soweit die Abrechnungsnachweise von dem Entleiher nicht unterzeichnet werden und zugleich hiergegen kein schriftlicher Widerspruch innerhalb einer Woche erfolgt, gilt auch ein nicht unterzeichneter Abrechnungsnachweis als Abrechnungsgrundlage zur Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Reklamationen über Rechnungen der PSF GmbH durch Vollkaufleute im Sinne des HGB können innerhalb von zwei Wochen berücksichtigt werden. Die PSF GmbH ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der LZB zu verlangen.

13. PSF GmbH Leiharbeiter sind nicht befugt, Zahlungen, Schriftverkehr und Verträge direkt vom Entleiher entgegenzunehmen. Des Weiteren sind Leiharbeiter nicht berechtigt, die PSF GmbH verpflichtende Verträge abzuschließen.

14. Die Rechnungen verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Arbeitsstunden, die über die umseitig definierte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, werden mit den entsprechenden gesetzlichen Zuschlägen in Rechnung gestellt.

Es gelten folgende Zuschläge:

Überstunden	25%
Überstunden in Nachtschicht	25%
Samstagsstunden	50%
Sonntagsstunden	50%
Feiertagsstunden	100%

15. PSF GmbH Leiharbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

16. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der PSF GmbH schriftlich ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiter gegenüber ausgesprochen wird. Wird die Frist vom Entleiher nicht eingehalten, so ist die PSF GmbH berechtigt, unter Bezugnahme des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes und der wöchentlichen Regelarbeitszeit, das Entgelt für bis zu 5 Arbeitstage als Schadensersatz zu fordern. Der Nachweis eines geringen Schadens oder einer rechtzeitigen anderen Überlassungsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen.

17. Nebenabreden, sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.